

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Bauordnung
Bearbeiter: Frau Zeidler

Drucksache-Nr. 39-20

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
STR	30.04.20	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: Sächsische Bauordnung
Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
_____ Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 23	Amt/SG 61	Amt/SG 63	Amt/SG 65	AL 14	AL 30	AL 20	BM	OR
x	x	x	x	x	x	x	x	

Ablösung von Stellplätzen

Gemäß § 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Delitzsch wird im Zusammenhang mit dem Bauantrag, Aktenzeichen 632.2/2020-00022, vom 6. Februar 2020 "Umbau Bestandsgebäude zu Wohngemeinschaft und Seniorentreff/Tagespflege" auf dem Grundstück in Delitzsch, Eisenbahnstraße 1, dem Antrag auf Ablösung von drei notwendigen Stellplätzen stattgegeben. Es wird ein Ablösebetrag in Höhe von 3.200 Euro je Stellplatz an die Stadt Delitzsch entrichtet.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 30.04.2020		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Der Antrag auf Ablösung der notwendigen drei Stellplätze ging am 24. Februar 2020 im Sachgebiet Bauordnung der Stadtverwaltung Delitzsch ein. Die Gemeinde hat gemäß ihrer Satzung über die Möglichkeit der Ablösung zu entscheiden. Ein Anspruch auf Ablösung erforderlicher Stellplätze besteht nicht.

Es wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, dass im Zusammenhang mit dem Bauantrag, Aktenzeichen 632.2/2020-00022, vom 6. Februar 2020 "Umbau Bestandsgebäude zu Wohngemeinschaft und Seniorentreff/Tagespflege" auf dem Grundstück in Delitzsch, Eisenbahnstraße 1, auf die Herstellung von drei notwendigen Stellplätzen verzichtet werden kann, wenn vom Bauherrn gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Delitzsch, 1. Änderung rechtskräftig seit 6. Juli 2019, ein Ablösebetrag nach den Maßgaben dieser Satzung an die Stadt Delitzsch entrichtet wird.

Nach § 72 SächsBO besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Vom Antragsteller können die bauordnungsrechtlichen Forderungen, mit Ausnahme des Stellplatznachweises nach § 49 SächsBO i. V. m. der Stellplatzsatzung, eingehalten werden.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung sind 17 Stellplätze erforderlich. Für die davor vorhandene Nutzung (Gewerbeflächen und Wohnen) werden 11 Stellplätze als Bestand angerechnet. Auf dem Baugrundstück können drei Stellplätze, einer davon als barrierefreier Stellplatz, errichtet werden. Die verbleibenden drei Stellplätze können nicht auf dem eigenen Grundstück des Antragstellers bzw. in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück angelegt werden.

Das Baugrundstück des Antragstellers befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Stellplatzablösesatzung der Stadt Delitzsch, in der Gebietszone 2. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung dadurch zu erfüllen, dass für die fehlenden drei notwendigen Stellplätze ein Ablösebetrag in Höhe von 3.200 Euro je Stellplatz, nach den Maßgaben des § 3 der Stellplatzsatzung, an die Stadt Delitzsch entrichtet wird.

Demnach ist vom Antragsteller (Bauherr) eine Stellplatzablösegebühr in Höhe von 9.600 Euro an die Stadt Delitzsch zu entrichten.